

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

Parteienverkehr Dienstag: 8-12 u. 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

9-N-8220/7 Bearbeiter (02952)2264 14. November 1984
 Ratmanns DW 78

Betrifft

Kunsthöhlensystem "Schredlkeller" in Obernalb bei Retz,
Parz.Nr. 2471, 2472/1/2/3/4, 2474/1/2/3/4, 2475/1/2/3, 2476/2,
2477, 2478, 2479, 2481, 2482, KG. Obernalb; Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs. 1
NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-2, den "Schredlkeller",
komplexes Kunsthöhlensystem mit einer Gesamtausdehnung von
1003 m Ganglänge, Parz.Nr. 2471, 2472/1/2/3/4, 2474/1/2/3/4,
2475/1/2/3, 2476/2, 2477, 2478, 2479, 2481, 2482, KG. Obernalb,
Stadtgemeinde Retz, zum Naturdenkmal.

Begründung

Das Naturhistorische Museum Wien hat mit Schreiben vom 15.7.1982
den "Schredlkeller" in Obernalb bei Retz, unter Naturschutz
zu stellen, angeregt. Auf Grund dieser Anregung erstellte der
Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten:
Das Höhlensystem des sogenannten "Schredlkellers" in Obernalb
bei Retz wurde bei zahlreichen Begehungen im Laufe des Herbstes
1982 und im Frühjahr 1983 fast vollständig besichtigt. Die Ver-
messung und die Aufnahme dieser Höhlenanlage durch den Landes-
verein für Höhlenkunde für Wien und Niederösterreich wurde in
sicher sehr mühevoller Kleinarbeit vorbildlich durchgeführt.
Eingänge in dieses Höhlensystem sind zwei vorhanden: der eine
auf dem Grundstück des Herrn Schredl (daher der Name). Der
zweite Eingang befindet sich am Ostende der Höhle in einem
alten Preßhaus (Eigentümer Leopold Pöcher, Obernalb 15).
In zahlreichen Gesprächen mit Ortsbewohnern wurde die Entstehung
dieser Höhlen zu ergründen versucht: aus all diesen Recherchen
ging hervor, daß es sich um eine künstliche Anlage handelt, die
im Laufe von Jahrhunderten durch die Gewinnung des begehrten
Quarzsandes entstanden ist. Hinweise auf eine ursprüngliche
Naturhöhle finden sich in der mündlichen Überlieferung nicht.
Das Höhlensystem in seiner heutigen Form und Ausdehnung ist
sicherlich ein Produkt der jahrhundertelangen Quarzsandgewinnung,
der als Edelputzsand sehr begehrt in der näheren und weiteren
Umgebung verkauft wurde. Auf eine von vornherein geplante Wein-
kelleranlage deutet nur der östliche Teil des Höhlensystems hin,
dessen Gänge geradlinig mit rechteckigen Querverbindungen ver-
laufen; diese Gänge sind außerdem mit Dunstabzügen (Dunstsobläuche)
versehen und über dem Ausgang steht auch noch das eingangs er-
wähnte Preßhaus. Die ganze Höhlenanlage ist wegen ihrer Einmaligkeit,
seines relativ guten Erhaltungszustandes und seiner besonderen biolo-
gischen und geologischen wissenschaftlichen Bedeutung (Fledermäuse,
Gesteinsschichtungen, etc.) und teilweise auch wegen seiner kul-
turgeschichtlichen Bedeutung wert, zum Naturdenkmal erklärt zu
werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-2, kann die Behörde Naturgebilde, die artgestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
Zu den Ausführungen der Ehegatten Frauenschiel wird festgestellt, daß durch die Naturdenkmalerklärung weder bauliche Maßnahmen vorgesehen sind noch Änderungen am derzeitigen Istbestand vorgenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,-.

Ergeht an

1. Frau Anna Pöcher, 2070 Obernalb 15; Herrn Leop. Pöcher, Obernalb 15;
 2. Herrn Johann Pröglhöf, 2073 Obermarkersdorf 96;
 3. Frau Hildegard Argeny, Kremserstraße 7, 3730 Eggenburg;
 4. Frau Gertraud Knespel, Messerschmiedgasse 40/1/2, 1180 Wien;
 5. Frau Maria Zeman, 2070 Obernalb 61;
 6. Herrn Josef Zeman 2070 Obernalb 61;
 7. Frau Anna Fraunschiel, Gerlgasse 23/7, 1030 Wien;
 8. Herrn Matthias Fraunschiel, Gerlgasse 23/7, 1030 Wien;
 9. Frau Stefanie Gschöfl, 2070 Obernalb 84;
 10. Herrn Karl Fachleitner, 2070 Obernalb 37;
 11. Herrn Theo Widhalm, 2070 Obernalb 13
 - 11a. Frau Edith Schredl, 2070 Obernalb 129;
- Ergeht zur Kenntnis an
12. Herrn Bürgermeister 2070 Retz;
 13. Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Raimund Plattner, Bezirksforstinspektion 3580 Horn.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. W a g n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
HOLLABRUNN

Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 8. Jänner 1985

Für den Bezirkshauptmann



(Ratmanns)